

§1 Geltungsbereich

Der sächsische Triathlonverband (STV) ist Ausrichter einer landesweiten Landesliga. Die Einzelveranstaltungen dieser Serie müssen durch die DTU genehmigt sein. Die teilnehmenden Mannschaften (Vereine bzw. Startgemeinschaften) sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der nachfolgenden Ordnung.

- (1) Für alle sportlichen Wettkämpfe der Liga gelten ausschließlich die sportlichen und sonstigen Regeln des STV und der DTU.
- (2) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller Liga-Veranstaltungen liegen ausschließlich beim STV
- (3) Der STV kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe auf örtliche Vereine oder Dritte (Ausrichter) übertragen. Wird keine gesonderte Vereinbarung getroffen behält auch in diesem Fall §1 (2) seine Gültigkeit.

§ 2 Ligaausschuss

(1) Der Ligaausschuss (LA) leitet den Ligabetrieb. Er wird von den Ligateams auf der letzten Veranstaltung der Landesliga gewählt. Bleiben Stellen unbesetzt, kann der LA diese kommissarisch besetzen. Die Amtszeit der Mitglieder des Ligaausschusses beträgt zwei Jahre. Der Ligaausschuss besteht aus

- dem Ligawart als Vorsitzendem
- 2 Vertretern der Vereine der Herrenmannschaften
- 1 Vertreterin der Vereine der Damenmannschaften
- 1 Vertreter der Vereine der Mastersmannschaften

oder 3 Vertretern der Herrenmannschaften bei fehlender Damen und Mastermannschaft.

(2) Der Ligawart leitet den Ligaausschuss und koordiniert die Ligaveranstaltungen. In seiner Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß 2 Wochen vorher geladen wurde. Der Präsident des STV oder ein von ihm Beauftragter sind an den Sitzungen des Ligaausschusses teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt. Der Ligaausschuss fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Es ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Teilnehmern innerhalb von 2 Wochen vorliegen muss.

- (3) Der Ligaausschuss der Landesliga
- bestimmt Beginn und Ende der Saison sowie die Wettkampftermine, die Austragungsorte, den Austragungsmodus, sowie allgemeine Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung,
 - entscheidet über die Zulassung der Vereine, deren Mannschaften die sportlichen Aufstiegsqualifikationen erfüllt haben,
 - bestimmt die Zahl der Auf- und Abstiegsplätze in Abhängigkeit von der Platzvergabe in den über- und untergeordneten Ligen,
 - entscheidet über Auf- und Abstieg in den Ligen
 - entscheidet über Einzelregelungen zur Mannschaftskleidung,
 - kann den Ausschluss von Mannschaften vom Ligabetrieb mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, wenn wiederholt gegen die Bestimmungen der Ligaordnung verstoßen wurde.

(4) Auf Einladung des Ligaausschusses können Ligasitzungen stattfinden. Jeder Verein ist verpflichtet an den Sitzungen mit einem Vertreter, in aller Regel mit dem Mannschaftsbetreuer, teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist ein geeigneter Ersatzvertreter zu schicken. Unentschuldigtes Fehlen wird mit einer Strafgebühr von 20 € geahndet.

(5) Entscheidungen des Ligaausschusses werden allen bzw. den betroffenen Vereinen bekannt gegeben. Sie können nach Zugang binnen 2 Wochen vor dem Ligagericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollten sogleich angegeben werden. Gründe, die später als einen Monat

nach Absendungsantrag dem Ligagericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende nachzuweisen.

§ 3 Ligagericht

(1) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Ligabetrieb ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges vom Ligagericht endgültig entschieden.

Das Ligagericht wird tätig:

- auf Antrag eines Ligaveraines
- auf Antrag des Ligaausschusses

(2) Das Ligagericht setzt sich aus dem Präsidium des STV und dem Ligaausschuss zusammen. Sind Personen in beiden Gremien vertreten, so haben sie nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des STV Stichentscheid. Den Vorsitz des Ligagerichts hat der Ligawart.

§ 4 Teilnahme am Ligabetrieb

(1) Eine Mannschaft kann aus Mitgliedern eines Vereins oder mehrerer Vereine bestehen. Besteht die Mannschaft aus mehreren Vereinen ist sie bei Anmeldung als Startgemeinschaft zu kennzeichnen.

(2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die beteiligten Vereine (Mannschaften bzw. Startgemeinschaften) sind Mitglieder des STV.
- Sämtliche Mitglieder der Mannschaft gehören dem Verein an (§ 10) oder besitzen ein Zweitstartrecht (§ 7) für die Mannschaft.
- Alle Teilnehmer sind nach der DTU-Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanz startberechtigt und besitzen einen gültigen Startpass.
- Alle Starter erkennen die Ausschreibungen der Veranstalter an.
- Sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem STV und dem LA wurden vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt.
- Die Anmeldung zur Liga wurde bis zum 31.03. abgegeben.

(3) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1. Die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann der Ligaausschuss auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen und diese mit Bedingungen verknüpfen.

(4) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Ligaausschusses, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt. Dies gilt auch dann, wenn zuvor die sportlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt worden waren.

§ 5 Startgebühr

Für die Teilnahme am Ligabetrieb wird eine Startgebühr erhoben. Die Startgebühren legt der Ligaausschuss zu Beginn des neuen Kalenderjahres fest. Sie ist bis zum 31.03. eines jeweiligen Jahres zu zahlen. Für 2017 beträgt die Startgebühr:

- 450 € für die Männer- und Mastersmannschaften.
- 360 € für die Frauenmannschaften.

§ 6 Mannschaftszusammensetzung

(1) Alle Männermannschaften der Landesliga bestehen aus 6 Männern pro Wettkampf. Es können in der Mannschaft auch Frauen oder Masters eingesetzt werden.

(2) Alle Frauenmannschaften bestehen aus 4 Frauen pro Wettkampf.

(3) Alle Mastersmannschaften bestehen aus 6 Mastern pro Wettkampf. Als Master gilt, wer ab der AK 40 wertungsberechtigt ist. In der Mannschaft können auch Frauen eingesetzt werden.

§ 7 Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines

Die Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines am Ligabetrieb ist zulässig. Die Sportler dürfen in der aktuell besser platzierten Mannschaft des Vereines eingewechselt werden und verbleiben in dieser. Ein späterer Start in der ursprünglichen Mannschaft des Vereins ist nicht mehr zulässig.

§ 8 Zweitstartrecht

Das Zweitstartrecht muss entsprechend der Regularien direkt bei der DTU beantragt werden. Der Antrag muss genehmigt und die entsprechende Gebühr muss bezahlt sein.

In einem Wettkampf darf maximal die Hälfte der Starter einer Mannschaft ein Zweitstartrecht haben.

§ 9 Anzahl und Art der Wettkämpfe pro Saison

In der Landesliga werden mindestens 4 Wettkämpfe durchgeführt.

§ 10 Startberechtigung der Ligateilnehmer

Startberechtigt in der Landesliga sind alle Vereinsmitglieder, die einen gültigen DTU Startpass für eine Landesligamannschaft besitzen oder beantragt haben, bzw. die ein genehmigtes Zweitstartrecht für diese Mannschaft besitzen.

§ 11 Verpflichtung der Ligateilnehmer und Betreuer

(1) Mit der Teilnahme an einer Ligaveranstaltung verpflichten sich die Aktiven und die Betreuer, die Anstandsregeln zu wahren. Bei Verstößen gegen die DTU-Sportordnung oder bei Verfehlungen, die durch das Ligagericht zu ahnden sind, unterwerfen sich der Aktive und der Betreuer den Entscheidungen des Ligagerichts.

(2) Der jeweiligen Ligaveranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der DTU (Sportordnung, Veranstalterordnung, Antidopingordnung, Kampfrichterordnung), sowie Rechts- und Verfahrensordnung und Disziplinarordnung zugrunde.

(3) Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Wettkampfordnungen, die Ausschreibung des Veranstalters und die Rechts- und Verfahrensordnung als für sich verbindlich an.

§ 12 Einsatz von Ligastartern in verschiedenen Mannschaften

Nach mehr als zwei Starts in einer höheren Liga ist der Einsatz in der Landesliga nicht mehr möglich.

§ 13 Mannschaftsmeldung

(1) Die Mannschaftsmeldung für die Landesliga erfolgt schriftlich per Mail an:
- landesliga@triathlon-sachsen.de

(2) Die Meldung der kompletten Mannschaft mit Aufstellung ist auf dem entsprechenden Meldeformular bis spätestens Mittwoch 10:00 Uhr vor der jeweiligen Veranstaltung abzugeben.

(3) Verspätete Abgabe der Mannschaftsmeldung wird mit einer Strafgebühr von 10 € geahndet.

(4) Ummeldungen sind am Wettkampftag vor Ort möglich.

§ 14 Wertungssystem

(1) Jeder Athlet/-in erhält nach Abschluss des Wettkampfes eine Platzziffer, die sich aus der Reihenfolge des Zieleinlaufes und der Korrektur entsprechend AK und Geschlecht nach Anlage 1 ergibt.

(2) Startberechtigt am Wettkampftag sind maximal 6 Athleten in den Männer- und Mastersmannschaften bzw. 4 Frauen in den Damenmannschaften.

(3) Gewertet werden die ersten 4 Mannschaftsmitglieder der Männer- bzw. die ersten 3 der Masters- und Frauenmannschaften. Das Mannschaftsergebnis setzt sich aus der Summe der erreichten Plätze (Platzziffern) zusammen.

(4) Können für die Mannschaft nicht die unter (3) geforderten Teilnehmer gewertet werden, dann wird die fehlende Korrektur-Platzziffer wie folgt berechnet:

- Letzter gewerteter Teilnehmer + 10 (Bsp. der letzte gewertete Sportler belegt Platz 57, dann beträgt die Korrektur-Platzziffer 67)

(5) Ausnahme bei Disqualifikationen: der/die Disqualifizierte wird automatisch als 3. bzw. 4. Mannschaftsteilnehmer gewertet, wobei sich in diesem Fall die Korrektur-Platzziffer aus der doppelten Maximalpunktzahl für die/den Disqualifizierte/n ergibt.

(6) Es gelten die Einspruchsfristen der SpO. Die Ergebnislisten müssen innerhalb der Einspruchsfristen kontrolliert werden, spätere Einsprüche können nicht mehr angenommen werden.

§ 15 Unsportliches Verhalten

Es gelten die Wettkampfregeln der DTU, Sportordnung (SpO) Abschnitt E. Zusätzlich kommt zur Anwendung, wird ein Teilnehmer in der laufenden Saison zweimal disqualifiziert, so ist er für den Rest der Saison gesperrt und das Team muss eine Strafbühre von 50 € zahlen.

§ 16 Windschattenfreigabe

Hat der Ausrichter für den Ligawettkampf eine Windschattenfreigabe bekommen, müssen die Rennräder für Windschattenrennen zugelassen sein. Siehe dazu § G. 4.1. Abs. f der Sportordnung der DTU.

§ 17 Mannschaftsbetreuer

(1) Jede Mannschaft hat auf dem Mannschaftsmeldebogen den verantwortlichen Mannschaftsbetreuer zu benennen.

(2) Der Mannschaftsbetreuer ist am Veranstaltungstag für sämtliche Belange der Mannschaft zuständig.

(3) Jeder Verein nimmt mit einem Mannschaftsbetreuer an der Besprechung am Veranstaltungstag teil. Ist das Fehlen unentschuldig, ist eine Strafbühre von 25 € zu entrichten.

(4) Es wird pro Mannschaft ein Betreuerausweis erstellt und ausgegeben, der zum Betreten der Wechselzone vor Beginn des Wettkampfes berechtigt. Mit Beginn des Wettkampfes hat der Betreuer die Wechselzone zu verlassen.

§ 18 Startnummern

(1) Die Startnummern werden vom Veranstalter gestellt.

(2) Die Startnummer darf nicht verkleinert werden. Die unteren Ecken dürfen gerundet werden, dies darf jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Sponsorenaufdrucke führen. Eine Veränderung führt zur Disqualifikation des jeweiligen Athleten.

§ 19 Zeiterfassung

Zeiterfassung und Auswertung erfolgen mit Hilfe eines elektronischen Chip-Systems.

§ 20 Einheitliche Mannschaftskleidung

(1) Die Mannschaft hat beim Radfahren und beim Laufen ein einheitliches Trikot zu tragen.

(2) Auf dem Rad- /Lauftrikot ist der Vereinsname = Mannschaftsname deutlich sichtbar anzubringen. Die Trikots der einzelnen Mannschaftsteilnehmer dürfen unterschiedliche Sponsorenaufdrucke aufweisen. Ausnahmen sind auf Antrag, nach Zustimmung durch den Ligaausschuss, möglich. Die Ausnahme gilt jeweils nur für die Saison.

(3) Alle Sportler einer Mannschaft sollten beim Schwimmen einheitliche Badekappen tragen.

§ 21 Gemeinsamer Zieleinlauf

Sollte ein gemeinsamer Zieleinlauf stattfinden, liegt es im Ermessen des Wettkampfgerichtes, die Platzierung der gemeinsam einlaufenden Teilnehmer festzulegen.

§ 22 Teilnahme an der Siegerehrung

(1) Die Teilnahme der Mannschaften an der Siegerehrung ist Pflicht.

(2) Die Mannschaften haben in einheitlicher Vereinskleidung und in kompletter Anzahl bei der Siegerehrung zu erscheinen. Unvollständiges Erscheinen bzw. „falsche Kleidung“ wird im Erstfall mit einer Verwarnung, im Wiederholungsfall mit 20 € geahndet. Vereinskleidung bedeutet mindestens einheitliche Oberkörperbekleidung mit Vereinsnamenaufdruck.

(3) Die Siegerehrung ist Bestandteil des Wettkampfes.

§ 23 Anmeldung zum Ligabetrieb

Die Anmeldung für die Landesliga hat bis zum 31.03. jeden Jahres für die folgende Saison zu erfolgen.

§ 24 Aufstieg in die Regionalliga

Aufstiegsberechtigt ist der Erstplatzierte. Bei Nichtwahrnehmung trifft der LA die Entscheidung über den Aufstieg. Die Bekanntgabe, ob die Aufstiegsoption wahrgenommen wird, hat bis zum 31.10. zu erfolgen.

§ 25 Änderungen des Ligastatuts

Der Ligaausschuss überprüft jährlich die Aktualität der Ligaordnung. Änderungen der Ligaordnung können von Vereinen beantragt werden. Alle Änderungen der Ligaordnung werden im Ligaausschuss erarbeitet und beschlossen.

Änderungsindex:

2017 Rev. 1.2 – Änderungen gemäß Korrektur vom 08.12.2016

Anlage 1 – Alters- und Geschlechterspezifische-Korrekturtabelle